

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 / Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 18.04.2005

Drucksache Nr.: **05/0186**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 11.05.2005
08.06.2005

Betreff:

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus besonderem Anlass am 02.10.2005

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NW folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
am 02.10.2004,
beschlossen am 08.06.2005, ausgefertigt am _____

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage, jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 08.06.2005 verordnet:

§ 1

Anlässlich des „Jahrmarktes anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin am Sonntag, dem 02.10.2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für alle Einzelhandelsgeschäfte in gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde

Problembeschreibung/Begründung:

Die Metro Group Asset Management Services GmbH als Betreiber des Huma-EKZ veranstaltet vom 01.10. – 03.10.2005 auf dem Karl-Gatzweiler-Platz einen „Jahrmarkt anno dazumal“.

Aus diesem Anlass werden eine Vielzahl von Besuchern aus dem weiteren Umfeld erwartet. Der „Jahrmarkt anno dazumal“ wird in dieser Form zwar zum ersten Mal durchgeführt, knüpft aber an die Tradition des Stadtfestes an, welches regelmäßig Ende September auf dem Karl-Gatzweiler-Platz stattgefunden hat.

Es ist geplant, historische Fahrgeschäfte aufzustellen und altertümliche Buden zu präsentieren, so dass auch viele Besucher aus dem Umfeld erwartet werden.

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festzusetzen.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass dieses „Jahrmarktes anno dazumal“ am Sonntag, dem 02.10.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die in Sankt Augustin ansässigen Geschäfte offen zu halten. Von dem Verkaufsoffenen Sonntag sollen alle Stadteile in Sankt Augustin betroffen sein.

Das HUMA Einkaufspark Center-Management, Rathausallee 16, 53757 Sankt Augustin hat mit Antrag vom 16.03.2005 die Genehmigung für einen Verkaufsoffenen Sonntag am 02.10.2005 beantragt.

In der Vergangenheit wurden lediglich die Geschäfte in Sankt Augustin-Zentrum in den Geltungsbereich der Verordnung für den Verkaufsoffenen Sonntag einbezogen. Durch die Vielzahl von Anfragen von Einzelhändlern aus anderen Ortsteilen, ebenfalls Ihre Geschäfte am o. a. Sonntag öffnen zu dürfen, wird beabsichtigt, den Verkaufsoffenen Sonntag auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten. Diese Vorgehensweise hat sich erstmals im Oktober 2004 bewährt. Auch die IHK Bonn hat in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie einem Verkaufsoffenen Sonntag nur für das gesamte Stadtgebiet Sankt Augustin zustimmt.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Der „Jahrmarkt anno dazumal“ erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten zahlreichen auswärtigen Besucher des Jahrmarktes in allen Belangen gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage, jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 29.03.2005 angefordert:

Der Einzelhandelsverband Bonn e. V. hat mit Schreiben vom 30.03.2005 keine Bedenken gegen die stadtweite Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntags erhoben.

Mit Schreiben vom 19.04.2005 protestieren die Pfarrer der katholischen und evangelischen Kirchen in Sankt Augustin gegen die Absicht, am Erntedankfest einen Verkaufsoffenen Sonntag in Sankt Augustin zu veranstalten. Sie verweisen auf die Tradition, den Wert und den Feiertagscharakter dieses Erntedankfestes seit den alttestamentlichen Zeiten. Es sei Sinn des Sonntages und aller kirchlichen Feiertage, den arbeitenden Menschen eine Gelegenheit zum Innehalten, zum Aufatmen, Auftanken und zum Nachdenken am Erntedankfest insbesondere zum „Danke“ sagen- zu geben. Einen solchen „Danktag“ durch Öffnen der Geschäfte zum „Werktag“ werden zu lassen, würde das Anliegen der Kirche konterkarieren.

Zwar verstehen die in der Stellungnahme namentlich erfassten Pfarrer das Anliegen eines Verkaufsoffenen Sonntages der Geschäftsleute in Zeiten konjunktureller Schwäche. Wenn schon ein Sonntag dem kommerziellen Interesse untergeordnet würde, dann zu mindestens nicht an dem Feiertag, der dem Dank für Erreichtes und Geschenkten gewidmet ist.

Aufgrund der Herbstferien und verschiedener anderer Veranstaltungen ist es allerdings nicht möglich, den Verkaufsoffenen Sonntag zeitlich zu verlegen.

Die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten teilte mit Schreiben vom 31.03.2005 mit, dass gegen die Durchführung eines stadtweiten Verkaufsoffenen Sonntages ebenfalls keinerlei Bedenken bestehen. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die jeweiligen Arbeitnehmer-Vertretungen über die Aktion informiert sind und Ihre Zustimmung zur Sonntagsarbeit erteilen.

Es wird sichergestellt, dass die entsprechenden Betriebsräte dem geplanten Vorhaben zustimmen.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg hat laut Schreiben vom 05.04.2005 aufgrund des Formats der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucherzahlen keine Bedenken gegen den Erlass der o. g. Verordnung, soweit die Verordnung alle Einzelhandelsgeschäfte des Stadtgebietes Sankt Augustin umfasst und nicht auf den HUMA-Einkaufspark beschränkt ist.

Die Gewerkschaft ver.di e. V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 07.04.2005 die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags erneut ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di aus sozialen und familiären Gründen noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen, da die Belastung des Verkaufspersonals enorm zugenommen hätte und genügend Gelegenheit außerhalb eines Sonntages zum Einkaufen bestehen würde.

Ein Verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen.

Ver.di zitiert einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW von 03.07.2003, in welchem eine Definition des Begriffs „ähnliche Veranstaltungen“ vorgenommen wurde. Unter III 3. heißt es, dass ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen, vor allem auswärtigen Besucherzahlen, seien.

Der Besucherstrom dürfe daher keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Demnach kommen nur Veranstaltungen mit grundsätzlich traditioneller, überörtlicher Bedeutung, die in der Regel schon seit Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren in Betracht. Laut ver.di erfülle die geplante Öffnung der Verkaufsstellen am 02.10.2005 die im vorgenannten Runderlass aufgeführten Voraussetzungen nicht, weil das Offenhalten der Verkaufsstellen zum ersten Mal stattfindet und keine Tradition habe.

Die oben gemachten Ausführungen der Gewerkschaft ver.di sind rechtlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung vor, da nicht der Verkaufsoffene Sonntag, sondern der „Jahrmart anno dazumal“ im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 03.07.2003.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen.

Die für den Verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordnete

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.